

Der Fernschreib-Mitteilungsdienst

Autor(en): **Deutsch, K.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Technische Mitteilungen / Schweizerische Post-, Telefon- und Telegrafienbetriebe = Bulletin technique / Entreprise des postes, téléphones et télégraphes suisses = Bollettino tecnico / Azienda delle poste, dei telefoni e dei telegrafi svizzeri**

Band (Jahr): **40 (1962)**

Heft 5

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-875119>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

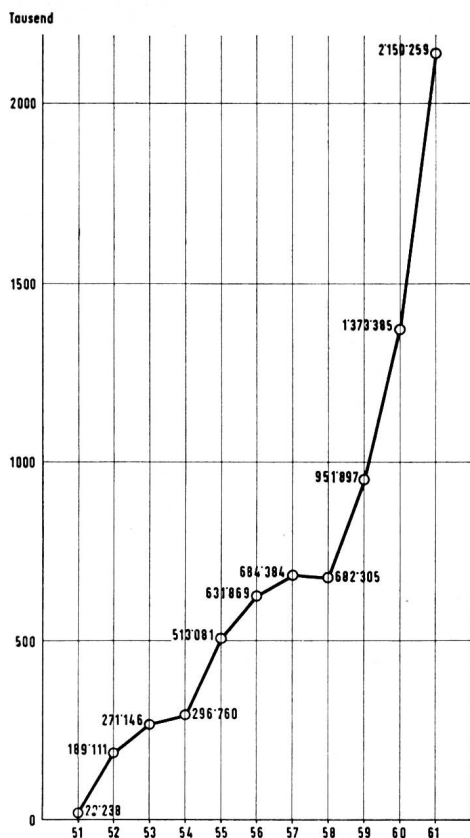


Fig. 5. Entwicklung des Radio-Telexverkehrs in Taximinuten (1951–1961)

K. Deutsch, Bern

Der Fernschreib-Mietleitungsdienst

654.145

1. Einleitung

Ausser dem Telex-Netz dienen dem unmittelbaren Fernschreibverkehr von Bureau zu Bureau auch dauernd geschaltete Fernschreibverbindungen, sogenannte Mietleitungen. Diese berechtigen zum unbeschränkten Schreibverkehr zwischen den verbundenen Stellen.

Die Grundlagen für diesen besonderen Dienst im Inland sind im «Bundesgesetz betreffend den Telegraphen- und Telephonverkehr vom 14. Oktober 1922» enthalten. Sie sind mit den dazugehörigen Vollziehungsverordnungen und Ausführungsbestimmungen teils in der Konzessionsordnung A 101 und teils in der Telegraphenordnung A 102 enthalten.

Die Bedingungen für den internationalen Fernschreib-Mietleitungsdienst sind durch den Avis F 70 (New Delhi 1960) des CCITT geregelt. Demnach können in den Verkehrsbeziehungen, in denen nach Befriedigung der Bedürfnisse des öffentlichen Telegraphen- und Telex-Dienstes noch Fernschreibleitungen verfügbar sind, solche an Private im Abonnement abgegeben werden.

hauptsächlich im ATT-Netz, vorhandene Unzulänglichkeiten mit der Zeit verschwinden dürften.

Im Zuge der Bestrebungen zur Automatisierung haben die drei grossen amerikanischen Gesellschaften einen einheitlichen Nummernplan festgelegt. Nach diesem bestehen die Rufnummern nur noch aus sechsstelligen Zahlen, deren erste den geographischen Raum bezeichnet, die zweite die die Verbindung vermittelnde Gesellschaft und die dritte das Netz angibt, an welches der Teilnehmer angeschlossen ist. Durch die Ausmerzung von Buchstaben in der Rufnummer und deren Ersatz durch einen einheitlichen, dreistelligen Prefix wird die Direktwahl vom Übersee-Fernplatz Bern aus bald über die RCA- und WUI-Netze von New York hinaus erfolgen können.

Diese vereinfachenden Massnahmen lassen ein weiteres Ansteigen des Übersee-Telex-Verkehrs erwarten.

5. Radio-Mietkanäle

In gleicher Weise wie bei Kabelverbindungen Fernschreibkanäle für Dauerverbindungen abonniert werden können, lassen sich seit dem Jahre 1956 solche Mietkanäle auch im drahtlosen Überseeverkehr bereitstellen. Da der nachfolgende Beitrag dem Fernschreib-Mietleitungsdienst gewidmet ist, erübrigt es sich, an dieser Stelle ebenfalls darauf einzugehen.

Adresse des Autors: Hans Steiger sen., c/o Radio-Schweiz AG, Bern.

Soweit es die Verhältnisse erlauben, tritt auch die Radio-Schweiz AG Fernschreibkabel- oder -radio-kanäle nach Übersee im Abonnement ab. Das Zeitmultiplexsystem ermöglicht, die Radiokanäle in Viertel-, Halb- und Dreiviertelkanäle zu unterteilen. Dieses Verfahren gestattet, Meldungen mit verringerter Geschwindigkeit von 15, 30 beziehungsweise 45 Wörtern je Minute zu übermitteln und zu empfangen. Dem Teilnehmer bietet sich dadurch die Möglichkeit, nur einen Teil eines Kanals zu abonnieren, wenn sein Nachrichtenvolumen nicht ausreicht, um einen ganzen Kanal wirtschaftlich zu betreiben.

Im Gegensatz zum Telex-Verkehr über Funkverbindungen kann über Radio-Mietkanäle nur mit einem impulsgesteuerten Lochstreifensender übermittelt werden; die manuelle Übermittlung ist ohne besondere Zusatzgeräte nicht möglich. Bei den Radio-Mietkanälen ist daher zur Duplex-Telegraphierleitung noch eine Impulsleitung nötig.

Die für den Betrieb der Mietkanäle notwendigen Fernschreibapparate und lokalen Anschlussleitungen werden den Teilnehmern durch die PTT-Betriebe im Abonnement abgegeben.

Über alle abonnierten Fernschreibverbindungen dürfen nur Meldungen ausgetauscht werden, die sich auf die Tätigkeit der autorisierten Benutzer beziehen. Das Übermitteln und Empfangen anderer Nachrichten ist weder kostenlos noch gegen Bezahlung zulässig.

2. Die Entwicklung des Fernschreib-Mietleitungsdienstes

Der Fernschreib-Mietleitungsdienst – ein Zweig des Telegraphendienstes – ist trotz der grossen Zunahme des Telex-Verkehrs in steter Entwicklung begriffen. So sind heute in der Schweiz 196 inländische und 77 europäische Fernschreib-Mietleitungen sowie 32 Kabel- oder Radio-Fernschreib-Mietkanäle nach Übersee in Betrieb, während im Jahre 1951 nur 84 inländische und 15 europäische Fernschreib-Mietleitungen bestanden. *Figur 1* zeigt die Entwicklung des Fernschreib-Mietleitungsdienstes während der Jahre 1951 bis 1960.

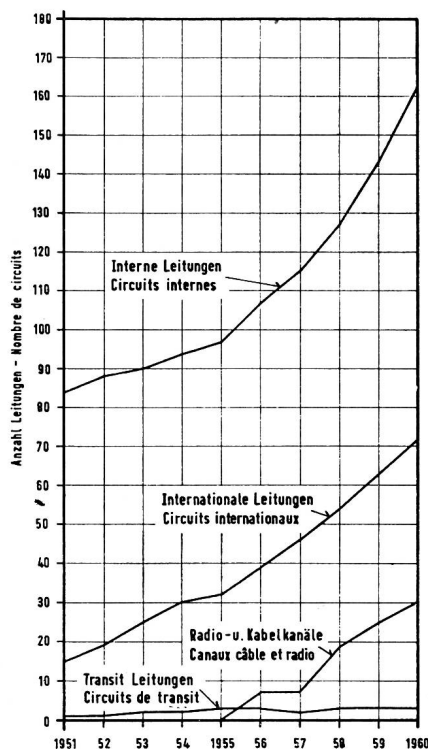


Fig. 1. Entwicklung des Fernschreib-Mietleitungsdienstes

Die aus dem Mietleitungsgeschäft resultierenden beträchtlichen Gebührenbeträge vermitteln ein Bild von der Bedeutung dieses Dienstes. So haben die PTT-Betriebe im Jahre 1961 durch den Fernschreib-Mietleitungsdienst Bruttoeinnahmen von mehr als 3,5 Millionen Franken erzielt.

3. Wer benützt Fernschreib-Mietleitungen ?

Vom Fernschreib-Mietleitungsdienst machen hauptsächlich Presseagenturen, Fluggesellschaften, Banken und Handelsfirmen Gebrauch. Ihre Fernschreibnetze erstrecken sich zum Teil über ganz Europa; mit Hilfe von Kabel- oder Radio-Mietkanälen umfassen sie so-

gar den ganzen Erdball. *Figur 2* zeigt diese abonnierten Fernschreibleitungen nach dem Stande von 1961.

Verschiedene Presseagenturen besitzen eigene Rundschreibnetze mit denen sie, von einer Sendestelle aus, über ein weitverzweigtes Netz von Mietleitungen zahlreiche Redaktionen gleichzeitig mit den letzten Nachrichten versorgen können. So unterhält zum Beispiel die Schweizerische Depeschenagentur (SDA) in Bern Rundschreibnetze in deutscher, französischer und italienischer Sprache, mit zusammen 34 Fernleitungen und 89 angeschlossenen Zeitungsredaktionen. Die Sendestelle für alle drei Rundschreibnetze befindet sich in Bern, und obwohl die Abonnenten in der italienischen Schweiz nicht über eine Mietleitung, sondern mit einer Spezialeinrichtung über das öffentliche Telex-Netz bedient werden, erreichen die Fernleitungen der Depeschenagentur-Rundschreibnetze eine Gesamtlänge von über 1350 Kilometer.

Ausser dem umfangreichen Rundschreibnetz der Schweizerischen Depeschenagentur unterhalten auch die Associated Press (AP) und die United Press International (UPI) entsprechende eigene Netze. Für die rasche Übermittlung der Sportberichte wird zurzeit ein weiteres Rundschreibnetz aufgebaut. Verschiedene Redaktionen sind gleichzeitig an mehrere dieser Pressenetze angeschlossen.

4. Was bietet eine Dauer-Fernschreibverbindung ?

Der Fernschreib-Mietleitungsdienst gibt den Firmen, die auf bestimmten Verkehrsbeziehungen ein grosses Nachrichtenvolumen zu bewältigen haben, die Möglichkeit, anstelle des öffentlichen Telex-Netzes eigene, ihnen dauernd zur Verfügung stehende Verbindungen zu benützen. Sie bezahlen für inländische Fernschreibverbindungen eine von der Leitungslänge, und für internationale Fernschreib-Mietleitungen eine von der Verkehrsbeziehung abhängige feste monatliche Gebühr.

Während ein Telex-Anschluss in beliebigen Verkehrsbeziehungen benützt werden kann, ist der Verkehr über Mietleitungen an die fest miteinander verbundenen Stellen gebunden. Eine Mietleitung kann daher nur Sonderbedürfnissen genügen, wogegen ein Telex-Anschluss vielseitige Verkehrsmöglichkeiten bietet.

Während Betriebssystem, Telegraphiergeschwindigkeit und Telegraphenalphabet für den öffentlichen Telex-Verkehr international geregelt sind, bietet eine Fernschreib-Dauerverbindung dem Mieter zahlreiche individuelle Betriebsarten und Verbindungsmöglichkeiten, wie

- Duplexbetrieb
- Betrieb mit höherer Telegraphiergeschwindigkeit
- Betrieb mit Formulardruck-Fernschreibern
- Betrieb mit einem den besonderen Bedürfnissen angepassten Telegraphenalphabet.

Im Gegensatz zum Telex-Verkehr, kann auf abonnierten Fernschreibverbindungen zur gleichen Zeit

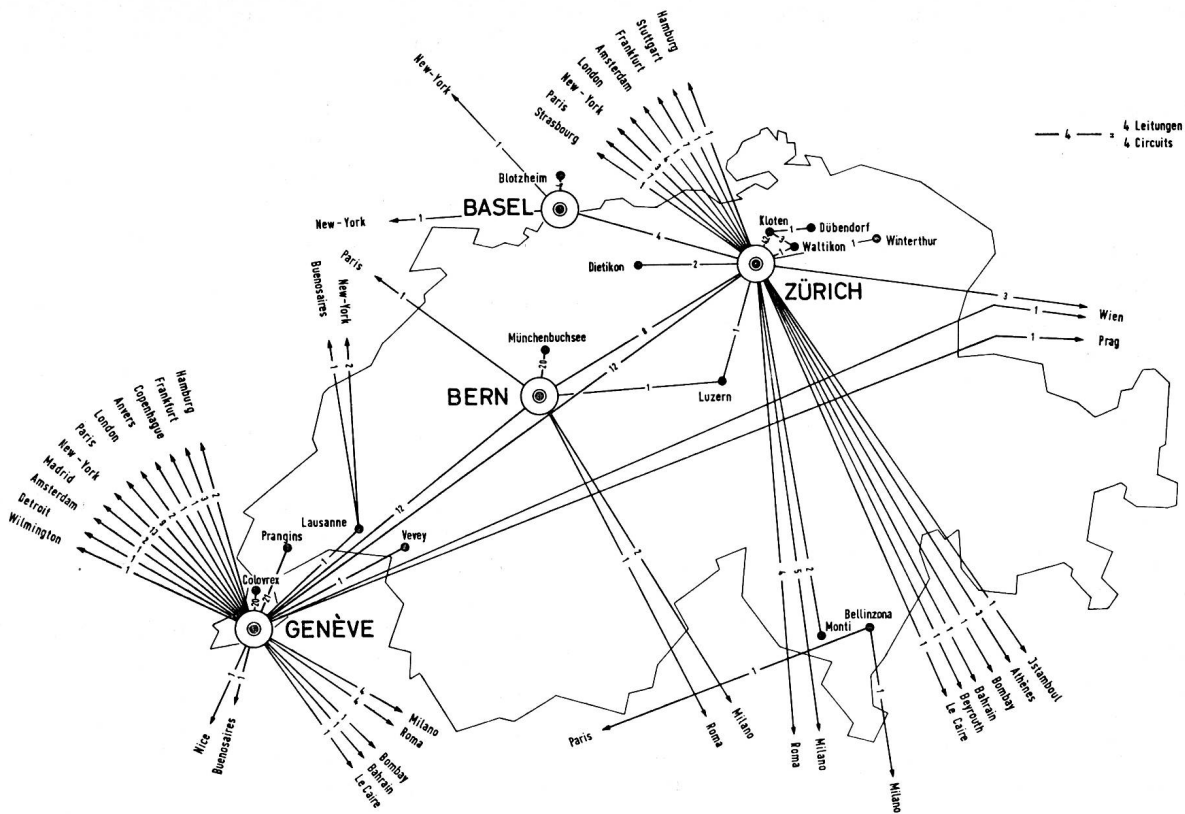


Fig. 2. Schematische Karte der Mietleitungen, Stand: 31.12.1961 (Ohne Pressenetze der SDA und UPI)

auch in beiden Richtungen übermittelt werden. An beiden Leitungsenden sind zu diesem Zweck je zwei Anschlussleitungen sowie ein Sende- und ein Empfangsapparat erforderlich. Der sogenannte Duplexbetrieb ist jedoch nur auf Fernverbindungen möglich. Im Orts- und Nahverkehr müssten hierfür zwei Leitungen abonniert werden.

Eine Fernschreibleitung kann entweder für Einfach- oder für Mehrfachbenützung abonniert werden. Eine Verbindung gilt als *einfach* benützt, wenn an jedem Leitungsende *der gleiche oder je ein anderer* Benutzer angeschlossen ist (Figur 3).

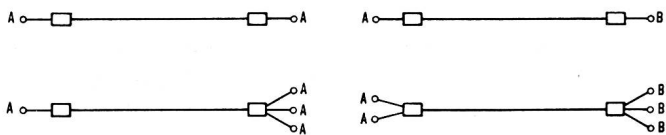


Fig. 3

Mehrfachbenützt ist eine Verbindung, wenn sie an einem oder an beiden Leitungsenden von *mehreren* Personen oder Firmen betrieben wird (Figur 4).

Die Mehrfachbenützung von Fernschreibleitungen wird nur zugelassen, wenn die verschiedenen Benutzer im gleichen Fach tätig sind.

5. Die Gebühren für Fernschreib-Mietleitungen

Für inländische Fernschreib-Mietleitungen sind die in der Telegraphenordnung A 102, Ziffer 103 sowie in der «Gebührenübersicht für die Telegraphen-

dienste» angegebenen Gebühren anzuwenden. Die Abonnementsgebühren für inländische Fernschreibleitungen setzen sich aus der Miet- und der Regalgebühr zusammen. Dazu kommen noch die Abonnementsgebühren für die Fernschreibapparate an beiden Leitungsenden.

Als Fernleitung gilt die Verbindung zwischen den Fernverteilern der Telephon-Ortsnetze, in denen sich die Fernschreibstellen befinden, ohne Rücksicht auf ihre Zusammensetzung. In Basel, Genf und Zürich, wo sich das Telegraphenamt nicht im gleichen Gebäude befindet wie der Telephon-Fernverteiler, ist als Endpunkt der Fernleitung das Telegraphenamt zu betrachten.

Eine inländische Fernschreib-Mietleitung kann nur durch mehrere Personen oder Firmen betrieben werden, wenn die Fernleitung eine Mindestlänge von 100 km aufweist. Für mehrfachbenützte Fernschreibverbindungen erhöht sich die Regalgebühr für die Fern- und Ortsleitungen um 50%.

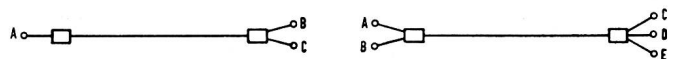


Fig. 4

Die Abonnementsgebühr für eine internationale Fernschreibverbindung setzt sich aus folgenden Teilgebühren zusammen:

- einer Gebühr für die internationale Teilstrecke der Leitung zwischen dem Telegraphenamts beziehungsweise der Telephonortszentrale am Standort des Abonnenten und der Landesgrenze;
- einer Gebühr für die Ortsleitung zwischen dem Telegraphenamts beziehungsweise der Telephonortszentrale und dem Abonnenten;
- einer Gebühr für zusätzlich benötigte Fernleitungen für Duplex- oder Zeitmultiplexbetrieb zwischen dem Telegraphenamts am Endpunkt der internationalen Leitung oder des Zeitmultiplexsystems bis zur Zentrale am Ort des Abonnenten;
- den Abonnementsgebühren für die Fernschreibapparate.

Die monatliche Abonnementsgebühr für die internationale Teilstrecke einer Fernschreibleitung wird auf der Basis der Telex- oder Telephontaxeinheiten in der betreffenden Verkehrsrichtung berechnet. Für einfachbenützte Leitungen beträgt sie 2000 Telextaxeinheiten (6000 Telextaximinuten) oder 1000 Telephontaxeinheiten (3000 Telephontaximinuten). Für mehrfachbenützte Verbindungen wird ein Zuschlag von 37,5% erhoben. Die Telephontaxeinheit wird in der Regel nur mit den Nachbarländern als Berechnungsgrundlage benützt. Die Abonnementsgebühren für die Anschlussleitungen sind bei Einfach- und Mehrfachbenützung gleich.

Die vorgenannten Gebühren beziehen sich auf Telegraphenverbindungen für Duplex- oder Simplexbetrieb mit einer Telegraphiergeschwindigkeit von 50 Baud (400 Schriftzeichen je Minute). Für Leitungen mit 51-75 Baud (401-600 Zeichen je Minute)

wird vorläufig ein Zuschlag von 50% erhoben. Für Leitungen mit höherer Telegraphiergeschwindigkeit werden die Abonnementsgebühren von den beteiligten Fernmeldebetrieben festgelegt.

Die schweizerischen Gebührenanteile für Fernschreib-Radiokanäle nach Übersee betragen monatlich bei einer Übermittlungsgeschwindigkeit von 15 Wörtern in der Minute (90 Schriftzeichen)

Fr. 6 450.—

30 Wörtern in der Minute (180 Schriftzeichen)

Fr. 11 150.—

45 Wörtern in der Minute (270 Schriftzeichen)

Fr. 15 850.—

60 Wörtern in der Minute (360 Schriftzeichen)

Fr. 17 150.—

Der europäische Gebührenanteil für einen Kabelkanal nach den USA mit einer Übermittlungsgeschwindigkeit von 400 Schriftzeichen je Minute beträgt monatlich Fr. 20 000.—.

Auf die Gebühren für die Fernschreibapparate und die allgemein gebräuchlichen Zusatzgeräte sowie auf die besonderen Abonnementsbestimmungen für zeitweilige Mietleitungen sei hier nicht näher eingetreten, da diese in der Gebührenübersicht für die Telegraphendienste enthalten sind.

Es darf angenommen werden, dass sich der Mietleitungsdienst durch das Anhalten der guten Wirtschaftslage noch weiter entwickeln wird. Auch die in absehbarer Zeit zu erwartenden Sonderbedürfnisse – wie Datenübertragung, Fernsteuerung von Druckerei-Setzmaschinen usw. – werden den Interessentenkreis für abonnierte Telegraphenleitungen noch erweitern.

O. Gerber, Bern

Der Telexverkehr rechtlich betrachtet

347.44:654.145

Le trafic télex sous l'angle juridique

I.

Am schweizerischen Telexnetz sind zurzeit rund 3500 Abonnenten angeschlossen, und an einem einzigen Arbeitstag kommen innerhalb der Schweiz und mit dem Ausland ungefähr 30 000 Telexverbindungen zustande. Angesichts dieser Zahlen ist es erstaunlich, dass die Korrespondenz, wie sie der «Haustelegraph» vermittelt, bis anhin kaum jemals Gegenstand rechtlicher Erörterungen bildete, jedenfalls nicht in unserm Lande. Es mag dies als ein gutes Zeichen gewertet werden – für den Telexdienst wie auch für dessen Benützer.

Wenn wir uns bei der rechtlichen Betrachtung der fernschriftlichen Korrespondenz zwischen Privaten auf das Zivilrecht beschränken und mit Hilfe des Telex verwirklichte strafrechtliche Tatbestände, wie Betrug, unlauterer Wettbewerb und ähnliche Sachverhalte, beiseite lassen, so stellt sich vorab die Frage,

I.

Le réseau télex compte actuellement 3500 abonnés qui échangent quotidiennement en Suisse et avec l'étranger 30 000 communications. Considérant ces chiffres, on peut s'étonner que la correspondance transmise par ce «télégraphe à domicile» n'ait guère donné lieu jusqu'ici à des contestations juridiques. C'est un bon signe, aussi bien pour le service télex que pour ses usagers.

Si nous nous bornons à examiner, sous l'angle du droit civil, la correspondance par téléimprimeur entre personnes privées, sans nous préoccuper des actes délictueux que ce moyen de communication permet de commettre, tels que fraude, concurrence déloyale ou autres délits analogues, une première question se pose: un acte juridique est-il valable lorsque les déclarations de volonté sont faites au moyen du télex et, si oui, quelle catégorie d'actes juridiques? Il y a